

Auswahlsatzung für Masterstudiengänge

Lesefassung vom 09.07.2025

Informationen zum Dokument:

Kurzbeschreibung	Regelungen zum Auswahlverfahren für alle Masterstudiengänge), soweit die Zulassung nicht durch eine Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule/Universität geregelt ist.
Dokumenten ID	183782
Verantwortliche Einrichtung	REK
Verantwortlicher	Prorektorat Studium und Lehre
Bearbeiter/Ersteller	Referentin Prorektorat Studium und Lehre
Änderungsdatum	09.07.2025
Erstellungsdatum	25.10.2013
Dokumenten-Version	5.0
Vertraulichkeitsstufe	extern
Sprache	de
Schlagworte	Satzung; Immatrikulation; Master; Studiengang; Zulassung; Studium
Freie Schlagworte	Auswahlverfahren; Verwaltungsprozesse
Zielgruppe	Studieninteressierte

Änderungshistorie

Was wurde geändert?	Von wem?	Aktuelle Dokumenten- Versionsnummer
Zusammenführung „Satzung Regelung Zulassungsverfahren im MA-Studiengang IS“ (v. 01.06.2006) und „Satzung Regelung Zulassungsverfahren in den MA-Studiengängen SY, EE, MM“ (v. 01.01.2012)	Graduate School HSU	1.0
Änderungen Gesetzesgrundlagen und §§ 2, 3	Prorektorat Studium und Lehre	2.0
Neufassung	Leitung SSC	3.0
Änderung §§ 1, 3, 8	Prorektorat Studium und Lehre	4.0
Einarbeitung 1. und 2. Änderungssatzung	Leitung SSC	5.0

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	II
§1 Geltungsbereich	1
§2 Allgemeines	1
§3 Auswahlkommission	1
§4 Auswahlverfahren	2
§5 Auswahlkriterien	2
§6 Rangliste	3
§7 Auswahlgespräche.....	3
§8 Inkrafttreten	5

Aufgrund von §8 Abs.5 sowie §59 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 in der Fassung vom 01.04.2014 sowie der §§ 6-9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §23 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Technischen Hochschule Ulm die nachstehende Satzung beschlossen.

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende Masterstudiengänge der THU:

- Systems Engineering und Management
- Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität
- Medical Devices – Research and Development
- Intelligent Systems
- Maschinenbau
- Energy Research and digital Transformation
- Fahrzeugmechatronik

§2 Allgemeines

In den vorgenannten Studiengängen wird, soweit die Bewerberzahl die zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durchgeführt. Die nach Abzug der Vorabquoten gemäß der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gem. §6 Abs.4 HZG nach dem Ergebnis des, in dieser Auswahlatzung geregelten, Auswahlverfahrens vergeben.

§3 Auswahlkommission

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird für jeden Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Die Auswahlkommission Systems Engineering und Management besteht aus je einem professoralen Mitglied aus der Fakultät „Produktionstechnik und Produktionswirtschaft“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“ sowie „Maschinenbau und Fahrzeugtechnik“.

(3) Die Auswahlkommission *Medical Devices – Research and Development* besteht aus der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter sowie einem weiteren professoralen Mitglied der Fakultät „Mechatronik und Medizintechnik“.

(4) Die Auswahlkommission Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität besteht aus der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter sowie je einem professoralen Mitglied aus der

Fakultät „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau und Fahrzeugtechnik“, „Produktionstechnik und Produktionswirtschaft“ sowie „Mechatronik und Medizintechnik“.

- (5) Die Auswahlkommission *Intelligent Systems* besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Studiengangs „Intelligent Systems“.
- (6) Die Auswahlkommission Maschinenbau besteht aus der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter sowie einem weiteren professoralen Mitglied der Fakultät „Maschinenbau und Fahrzeugtechnik“.
- (7) Die Auswahlkommission Fahrzeugmechatronik besteht aus der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter sowie einem weiteren professoralen Mitglied der Fakultät „Maschinenbau und Fahrzeugtechnik“.
- (8) Die Auswahlkommission Energy Research and Digital Transformation besteht aus der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter sowie einem weiteren professoralen Mitglied der Fakultät „Produktionstechnik und Produktionswirtschaft“.
- (9) Weitere Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte können von der Rektorin oder dem Rektor als beratende Mitglieder in die Auswahlkommissionen bestellt werden.
- (10) Die Auswahlkommissionen wählen jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

§4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich unter Beachtung aller Vorgaben der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer Vorwegzulassung oder Vorabquote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste, nach der die verfügbaren Studienplätze vergeben werden.

§5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Für die Bildung der Ranglisten werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:
 1. Ergebnis des Hochschulabschlusses der der Zulassung zugrunde liegt (Durchschnittsnote). Liegt der Zulassung nur ein vorläufiges Zeugnis oder eine Bescheinigung der vorigen Hochschule nach Maßgabe des §33 Abs.1 i.V.m. §20 Abs.6 HZVO zugrunde, wird die Durchschnittsnote herangezogen, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.

2. In den entsprechenden Studiengängen mit Auswahlgesprächen (siehe § 6 Abs. 2) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs (Note) mit den Kriterien nach § 7 Abs. 3.

§6 Rangliste

(1) In den Studiengängen Systems Engineering und Management, Medical Devices - Research and Development, Maschinenbau sowie Energy Research and Digital Transformation wird zur Festlegung einer Rangliste die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang ist, herangezogen. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung das Zeugnis dieses Hochschulabschlusses noch nicht vor, so wird an dessen Stelle das vorläufige Zeugnis nach §20 Abs.6 S.2 HZVO herangezogen..

(2) In den Studiengängen Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität sowie Intelligent Systems wird zur Festlegung einer Rangliste eine Verfahrensnote gebildet. Diese Verfahrensnote bemisst sich aus der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang ist, und der Note des Auswahlgesprächs. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung das Zeugnis dieses Hochschulabschlusses noch nicht vor, so wird an dessen Stelle das vorläufige Zeugnis nach §20 Abs.6 S.2 HZVO herangezogen. Beide Noten zählen jeweils 50%. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Anhand der sich hieraus ergebenden Verfahrensnoten wird eine Rangliste derart erstellt, dass die geringste Verfahrensnote die Rangliste anführt und die jeweils nächstgrößere folgt. Bei Ranggleichheit in den Studiengängen Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität sowie Intelligent Systems richtet sich die Reihenfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gem. §6 Abs.4 S.4 HZG. Besteht danach noch Ranggleichheit entscheidet das Los. Bei Ranggleichheit in allen anderen Masterstudiengängen entscheidet direkt das Los.

§7 Auswahlgespräche

(1) Die Einladung richtet sich nach der Durchschnittsnote des vorigen Hochschulabschlusses, so dass bei einer Auswahl zum Gespräch die besseren Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden. Die Gesprächsdauer pro Bewerber beträgt 20 Minuten. Liegt zum Zeitpunkt der Einladung das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung noch nicht vor, tritt an dessen Stelle bei der Entscheidung über die Einladung das vorläufige Zeugnis nach §20 Abs.6 S.2 HZVO.

(2) Die Zahl der einzuladenden Personen beträgt mindestens das Doppelte der über Auswahlgespräche zu vergebenden Studienplätze, soweit entsprechend viele gültige Bewerbungen vorliegen. Pro Auswahlgespräch können bis zu drei Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden. Die Gesprächsdauer pro Teilnehmer ist einzuhalten.

(3) Zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs wird das Motivationsschreiben herangezogen. Im Auswahlgespräch wird die Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten anhand folgender Kriterien und nachfolgendem System bewertet:

1. Grad der Motivation für den Masterstudiengang mit den darin erreichbaren Kompetenzen und den damit erzielbaren beruflichen Tätigkeiten;
2. Fachliche und methodische Kompetenzen im technischen Bereich und bezogen auf die fachlichen Schwerpunkte. Diese sind sowohl hinsichtlich Breite und Tiefe des Wissens zu prüfen. Kompetenzgewinn aus Projektarbeiten und Projektkoordination sind positiv zu werten;
3. Soziale Kompetenzen wie z.B. kommunikative Fähigkeiten, Teamfähigkeit, Interaktion mit unterschiedlichen Gruppen, unter anderem auch in fremdsprachlichen Umgebungen usw.;
4. Persönliche Kompetenzen, wie ziel- und ergebnisorientierte Arbeitsweise, analytisches Vorgehen, logisches und schlüssiges Argumentieren, sicheres Auftreten und Belastbarkeit.

Für jede Ziffer wird eine Note von 1 (sehr gut) bis 5 (mangelhaft) vergeben. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Der Durchschnitt hieraus ergibt die Note des Auswahlgesprächs. Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht zum Gespräch, wird es insgesamt mit Note 5 bewertet; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Liegt ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber zu einem späteren Gesprächstermin, gegebenenfalls in einem späteren Zulassungsverfahren, erneut einzuladen.

(4) Zur Durchführung der Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission eine oder mehrere Gesprächskommissionen benannt. Mitglieder der Auswahlkommission können gleichzeitig Mitglieder einer Gesprächskommission sein. Jede Gesprächskommission besteht aus mindestens zwei geeigneten fachlich qualifizierten Personen, von denen wenigstens eine Person Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der in der Auswahlkommission des jeweiligen Studiengangs vertretenen Fakultäten sein muss. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind zu protokollieren. Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte jeweils zu einem der in Absatz 3 genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sein. Weiterhin müssen alle am Gespräch Teilnehmenden sowie Anfangs- und Endzeitpunkt des Gesprächs protokolliert werden. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Gesprächskommission zu unterzeichnen.

(5) Die Auswahlgespräche werden in den vier Wochen nach Antragsschluss terminiert und an der THU durchgeführt. Einer Durchführung im Rahmen einer Videokonferenz kann die Gesprächskommission im Einzelfall nach Antrag zustimmen. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mit der Einladung eine Woche vorher bekannt gegeben.

§8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird in der in §1 der „Satzung über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.
- (2) Diese Satzung tritt am 27.06.2025 in Kraft.

Ulm, den 27.06.2025

gez. V. Reuter

Prof. Dr. Volker Reuter (Rektor)

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 27.06.2025.

Ulm, den 27.06.2025

gez. Ch. E. Wolff

Dr. Christian Elmo Wolff (Kanzler)